

## Merkblatt

### Gesuch um Anerkennung als Kursveranstalter CZV

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Damit hat für Lenker/innen schwerer Motorwagen mit einem Fähigkeitsausweis die Weiterbildungspflicht begonnen. Die neuen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung traten am 21. März 2019 in Kraft. Die Richtlinie sowie das Begleitblatt zum Einreichen von Gesuchen können auf [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) heruntergeladen werden. Die Geschäftsstelle der asa nimmt entsprechende Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte entgegen.

#### Einreichen des Gesuches

Das Gesuch wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. unten) per **E-Mail** an [czv@asa.ch](mailto:czv@asa.ch) eingereicht.

#### Antragsformular

Für das Einreichen des Gesuches steht ein Antragsformular zur Verfügung, welches detaillierte Angaben zu den erforderlichen Beilagen enthält. Es soll dazu beitragen, dass die Gesuche vollständig eingereicht werden und von den verschiedenen Gesuchstellern gleich aufgebaut sind.

#### Verfahren

1. Die asa prüft das Gesuch auf Vollständigkeit, nötigenfalls werden zusätzliche oder fehlende Angaben beim Gesuchsteller eingefordert. Es werden **nur vollständige Gesuche** weiterbearbeitet. Die Dauer der Prüfung kann **bis zu 12 Wochen** in Anspruch nehmen.
2. Wird das Gesuch bewilligt, erfolgt eine schriftliche Bestätigung zusammen mit der Verpflichtungserklärung für Kursorganisationen.
3. Sobald diese an die asa ausgefüllt retourniert wurde, werden die Zugangsdaten zu SARI übermittelt (SARI System für Administration, Registrierung und Information).

Die Kommission Qualitätssicherung (KQS) kann die Anerkennung auf Grund von Audits oder anderen Hinweisen auf fehlende Voraussetzungen widerrufen ( vgl. Art. 22 CZV).

#### Qualitätssicherungssystem

Ab dem 1.1.2019 gelten die neuen Bedingungen für die Handhabung der Qualitätssicherungssysteme. Neu müssen alle Kursorganisationen nachweisen, dass in ihrem Betrieb ein Qualitätssicherungssystem im Einsatz ist und regelmässig rezertifiziert oder überprüft wird. Es kann eine Zertifizierung im Bereich Weiterbildung durch eine anerkannte Organisation (ISO, EduQua, SQS) erfolgen. Die Prüfung eines eigenen Qualitätssicherungssystems hat durch die QS-Fachstelle der obligatorischen Weiterbildung (VSR) zu erfolgen (Dauer der QS-Prüfung bis zu 12 Wochen, Gültigkeit 3 Jahre).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch), unter dem Link <https://cambus.ch/weiterbildungsstaetten/erkennung-als-weiterbildungsstaette/> (Abschnitt Qualitätssicherungssysteme)

#### Lehrpersonen, Weiterbildungskurse

Die Bewilligung/Anerkennung von Lehrpersonen und Weiterbildungskursen erfolgt in einem zweiten Schritt nach der Anerkennung als Kursorganisation, auf elektronischem Weg direkt via SARI. Die entsprechenden Abläufe sind im SARI-Handbuch beschrieben, welches auf dem SARI-Blackboard (Startportal SARI) zur Verfügung steht.

**Kosten**

Die Kosten für die Bearbeitung eines Gesuchs um Anerkennung als Weiterbildungsstätte beträgt Fr. 180.-. Die Kosten können auch dann erhoben werden, wenn keine Anerkennung erfolgt.

Sind Sie bereits in einem anderen Bereich der Obligatorischen Weiterbildung asa anerkannt (Gefahrgut-Fahrer, Fahrlehrer, Neulenker und / oder Moderatoren) betragen die Kosten Fr. 80.-.

Das Antragsformular muss in einem solchen Fall dennoch eingereicht werden.

Bern, Juni 2019